

**Vortrag ZeDiS, Hamburg**  
**25.04.2017**

**Joachim Schroeder, Universität Hamburg**  
[Joachim.Schroeder@uni-hamburg.de](mailto:Joachim.Schroeder@uni-hamburg.de)  
[www.ew.uni-hamburg.de](http://www.ew.uni-hamburg.de)

**Unterbringung von Geflüchteten mit einer Behinderung – ein Problemaufriss am Beispiel von Hamburg**

## **0. Einleitung**

Wir führen hier in Hamburg zurzeit mehrere Forschungs- und Entwicklungsprojekte zur Bildung und Unterstützung von Geflüchteten mit einer Behinderung durch:

- (1) In einer Rechtsexpertise wurde beschrieben, welche Förderinstrumente der Sozialgesetzbücher für behinderte Jugendliche im Asylverfahren und mit einer Duldung nutzbar bzw. nicht geöffnet sind.
- (2) In einer explorativen Studie haben wir Erst- und Folgeunterkünfte in Bezug auf „Barrierefreiheit“ hin untersucht.
- (3) Im Rahmen des Netzwerks FLUCHT-ort Hamburg 5.0 befassen wir uns mit den Problemstellungen im Feld der Bildung und beruflichen Integration von Geflüchteten mit einer Behinderung.

In meinem Vortrag heute möchte ich Ergebnisse aus den ersten beiden Studien vorstellen. Zum dritten Projekt wird Maren Gag dann in zwei Wochen berichten.

## **1. Expertise: Sozialeleistungen für zugewanderte Personen mit einer Behinderung**

Aus den Praxisfeldern der Migrantinnen- und Behindertenarbeit kommen immer wieder Hinweise, dass behinderte Menschen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit – je nach aufenthaltsrechtlicher Situation – sozialrechtlichen Ausschlüssen unterliegen können. Solche Befunde beziehen sich auf Beratungs-, Unterstützungs- und Rehabilitationsangebote, Bildungsmaßnahmen oder Möglichkeiten der Integration in das Beschäftigungssystem.

Es geht um die Kostenübernahme von Hörgeräten, Seh- und Mobilitätshilfen, um die Frage, ob auch beeinträchtigte Personen mit einem nicht verfestigten Aufenthaltsstatus eine Arbeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen aufnehmen dürfen oder welche anderen Möglichkeiten des Zugangs zum Arbeitsmarkt ihnen offen stehen, ob junge Migrantinnen und Migranten mit Behinderung in die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einbezogen sind, ob Ausländerinnen und Ausländer die Nutzung von Tageseinrichtungen erlaubt ist, ob Geflüchtete jeden Alters heilpädagogische bzw. therapeutische Förderung

erhalten dürfen oder wer die speziellen Angebote der Familienunterstützenden Dienste in Anspruch nehmen kann.

Gegenstand, Auftrag und Fragestellungen der Bestandsaufnahme (Weiser 2016) war die Identifizierung von Ausschlüssen in Recht und Verordnungen hinsichtlich des Personenkreises „Migrantinnen und Migranten mit einer Behinderung“. Die Expertise gibt eine detaillierte Übersicht hierzu, indem sie systematisch die sozialrechtlichen Ausschlüsse im Zusammenspiel von Aufenthaltsrecht und Behinderung auf den Ebenen des Bundes, der Länder und Kommunen identifiziert. Hierfür wurden diese unterschiedlichen Ansprüche auf Sozial- und Sozialversicherungsleistungen für verschiedene Migrantengruppen untersucht und zusammengestellt.

Das Dokument leistet somit dreierlei:

- Die Bestandsaufnahme diskutiert einzelne Handlungsfelder der Unterstützung, Begleitung, Rehabilitation und Förderung hinsichtlich rechtlicher Ausschlüsse, insbesondere die Familienhilfen oder Angebote der Familienunterstützenden Dienste, die sozialpädagogische Begleitung im Rahmen der ausbildungsbegleitenden Hilfen oder der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung; Bildung, Beschäftigung, Arbeit, Berufliche Qualifizierung; Rehabilitationsmaßnahmen und medizinische Rehabilitation; Nachteilsausgleiche und vor allem versicherungsrechtliche Ansprüche.
- Die Bestandsaufnahme gibt grundsätzliche Auskünfte zum Verfahren, zu den Entscheidungskriterien und zu den Ausschlüssen z.B. in der Ausstellung eines Behindertenausweises für verschiedene Migrantengruppen bzw. Aufenthaltstitel sowie zu den Besonderheiten der Förderung von behinderten Menschen bzw. Familien mit einem behinderten Angehörigen, die im Asylverfahren sind oder eine Duldung haben.
- Die Bestandsaufnahme gibt abschließend eine zusammenfassende Einschätzung zur rechtlichen Situation des Personenkreises, zeigt Ausschlussmechanismen auf, erörtert (mögliche) Folgen auf die Lebenslagen und weist auf Risiken der Teilhabe und Partizipation sowie auf entsprechende rechtliche Regelungsbedarfe hin. Ein Glossar im Anhang erläutert die wichtigsten Begriffe aus den hier thematisierten Handlungsfeldern.

Die Bestandsaufnahme zeigt, kurz gefasst, dass wir es nicht mit einer kollektiven Exklusion von Migrantinnen und Migranten mit Behinderung von den Sozialleistungen zu tun haben, sondern es sind Ausschlüsse, die sich aus einem bestimmten Aufenthaltstitel, dem Einreisedatum, der so genannten Bleibeperspektive und der Aufenthaltsdauer ergeben oder die sich auf einzelne Leistungsarten beziehen können. Weil es somit individuelle Konstellationen sind, die dem Einzelfall zugrunde liegen, ist es schwierig, den rechtlichen Überblick zu behalten, zumal sich Aufenthaltstitel insbesondere bei Geflüchteten oftmals in kurzer Zeit ändern können. Hinzu kommen neue gesetzliche Bestimmungen, die ebenfalls zu berücksichtigen sind.

## **2. Explorationsstudie: Barrierefreiheit in Erst- und Folgeunterkünften?**

Die rechtlichen Bestimmungen zum Bauen sind im Baugesetzbuch (BauGB) geregelt. Dies ist ein Bundesgesetz, das seit 2015 einige in § 246 festgelegte „Sonderregelungen für Flüchtlingsunterkünfte“ enthält, die allerdings nur bis zum 31.12.2019 gültig sind. Die Bestimmungen beziehen sich vor allem auf Nutzungsänderungen: zum Beispiel dürfen nach Abs. (7) bauliche Anlagen wie Einkaufszentren oder großflächige Einzelhandelsbetriebe zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden genutzt werden, und nach Abs. (10) ist es zulässig, auch in Gewerbegebieten mobile Unterkünfte sowie Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte anzusiedeln.

Aufgrund des föderalen Prinzips ist das Bauen indes überwiegend Ländersache, sodass es in Deutschland sechzehn verschiedene Bauordnungen gibt. Die für unseren Zusammenhang relevante Hamburgische Bauordnung (HBauO) enthält in § 52 einige Bestimmungen für „Barrierefreies Bauen“, die sich indes ausschließlich auf ausreichend breite Bewegungsräume, stufenlose und geradlinige Wegeverbindungen, die Vermeidung von Engstellen sowie erschütterungsarme und rutschhemmende Bodenbeläge beziehen, also Maßnahmen, die insbesondere bei Rollstuhl- und Rollatornutzung wichtig sind (vgl. Rebstock und Sieger 2015, S. 247).

Die Unterbringung von Asylsuchenden verläuft in der Hansestadt entlang des idealtypischen Konstrukts einer „Wohnkarriere“, die Flüchtlinge auf dem Weg durch die Institutionen der Wohnraumversorgung prozessieren müssen. Diese „Wohnkarriere“ durchläuft (1) die Stationen „Erstaufnahme“ (mindestens sechs Monate), (2) „öffentlich-rechtlich geförderte Folgeunterkünfte“ (für diejenigen mit einer „guten Bleibeperspektive“) und schließlich (3) freifinanzierte „reguläre Wohnungen“ (Drucksache 21/ 1838, S. 1-3). Wir haben alle drei „Stationen“ untersucht (Grotheer und Schroeder 2017).

### **2.1 Barrierereduzierte Erstunterbringung**

Laut einer Bürgerschafts-Drucksache (21/ 3203) gibt es in Hamburg acht Erstaufnahmeeinrichtungen, die Barrierefreiheit zu den Schlafstätten, sanitären Anlagen, den Kantinen sowie der medizinischen Versorgung bieten. Dazu gehören zwei bereits bestehende Kliniken und mehrere Pflegeheime, denen einige Zimmer zur Erstaufnahme von Geflüchteten angegliedert wurden. In einem Fall zog eine Klinik für Geriatrie in einen Neubau um und wird nun zur Unterbringung von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen wie schwangeren Frauen, Homosexuellen und Menschen mit einer komplexen Behinderung genutzt.

Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Einrichtungen mit eingeschränkter Barrierefreiheit: Das können barrierefreie Schlafstätten sein, allerdings sind einige Eingänge nur 95 cm breit und damit für die meisten Rollstühle nicht geeignet. Eine Ausstattung mit speziellen, die pflegerische Betreuung erleichternden Betten gibt es in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung nicht.

Der Zugang zu sanitären Anlagen, zu Kantinen, Versorgungszelten oder zu den „Beratungscontainern“ ist selbst in barrierearmen Einrichtungen oftmals nur über Treppen möglich, manche Aufzüge waren im Frühjahr 2016 aus sicherheitstechnischen Gründen nicht zur Nutzung freigegeben.

## **2.2 Barrierereduzierte Folgeunterkünfte**

Eine Ausstattung mit speziellen, die pflegerische Betreuung erleichternden Betten gibt es in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung ebenfalls nicht.

„Im Rahmen der Optimierung bestehender Unterkünfte und der Einrichtung neuer Unterkünfte werden, soweit möglich, auch die Belange körperlich oder geistig eingeschränkter Personen berücksichtigt. In Folgeunterkünften gibt es darüber hinaus keine Versorgung im Sinne einer Essens- oder Getränkeausgabe und keine eigene medizinische Versorgung vor Ort. Die Bewohner nutzen das medizinische Regelsystem“ (Drucksache 21/ 3203, S. 5) – wenn sie bis dorthin gelangen können!

In der Drucksache wird im Weiteren darauf hingewiesen, dass sich in Kooperationen von deutschen und migrantischen Selbsthilfeorganisationen für Gehörlose in Hamburg relativ schnell ein Unterstützungssystem etabliert habe, das sowohl wohnortnahe Strukturen schaffen konnte, als auch mobile Dienste in der ganzen Stadt anbietet:

„Aufgrund der direkten Nachbarschaft zur Schule für Gehörlose und einer besonders engen Kooperation der Einrichtung mit dem Verband der Gehörlosen werden sowohl alleinstehende Gehörlose als auch Familien mit gehörlosen oder hörgeschädigten Kindern im Bereich der öffentlich-rechtlichen Unterbringung auf Wunsch und bei freien Kapazitäten in der Wohnunterkunft Holmbrook (Altona) untergebracht. Darüber hinaus sind rund 20 Ehrenamtliche des Gehörlosenverbandes Hamburg e.V. im Einsatz und circa 45 Gebärdendolmetscher/ -innen bieten ihre Dienste ehrenamtlich für gehörlose Flüchtlinge an. Hier besteht eine Kooperation mit der Interessengemeinschaft der Deaf Studierenden (Deas)“ (Drucksache 21/ 3203, S. 5).

Vergleichbare Initiativen gibt es beispielsweise bislang für blinde oder sehbeeinträchtigte Geflüchtete nicht.

Eine von uns untersuchte Wohnanlage hat mehrgeschossige Wohnhäuser mit jeweils sechs Wohneinheiten. Im Kellergeschoss befinden sich eine Waschküche und ein Fahrradabstellraum. Nach der Hamburger Bauordnung müsste ein Aufzug in den Gebäuden sein; das ist nicht der Fall. Es gibt ein Gemeinschaftshaus, das zu bestimmten Zeiten für Bewohner zugänglich ist und vielseitige Angebote zur Verfügung stellt. Hier können sie auch Anwohner des Stadtteils treffen. Im Gemeinschaftshaus gibt es einen „Lernraum“, in dem Hausaufgabenhilfen, Sprachkurse usw. angeboten werden. Maßnahmen für eine barrierefreie multisensorische Zugänglichkeit sind nicht getroffen worden.

Obwohl die zur Wohnanlage gehörenden Spiel- und Sportplätze als Privatgrundstücke ausgewiesen sind, toleriert das Management, dass hier auch (deutsche) Kinder des Quartiers spielen dürfen, weil es im Stadtteil keine Spielmöglichkeiten für sie gibt. Allerdings ist der Spielplatz nicht barrierefrei

gestaltet, sodass anwohnende und zugewanderte Kinder mit Handicaps gleichermaßen Probleme der Zugänglichkeit haben.

Die schlechte Anbindung der Unterkunft an das Bussystem sowie die Überfüllung der wohnortnahen Schulen und das Fehlen weiterführender Schulen sind ebenfalls schwierig.

### **2.3 Barrierereiche „Perspektive Wohnen“**

Seit 2016 werden Wohnungen für Geflüchtete in Hamburg gebaut. In den Bebauungsplänen findet sich der Begriff „Barrierefreiheit“ hin und wieder. Am Beispiel des Freiflächenkonzepts für die Wohnanlage „Gleisdreieck Billwerder“ für etwa 2.500 Geflüchtete lassen sich indes inhärente Widersprüchlichkeiten aufzeigen (Bezirksamt Bergedorf 2016a, b). Dort kommt nämlich der Begriff „Barrierefreiheit“ nur ein einziges Mal vor: Es ist ausgewiesen, dass insgesamt „151 barrierefreie Müllcontainer à 1100l“ aufgestellt werden sollen. Die „barrierefreien Müllcontainer“ wurden in unserem Projektteam zum *running gag*, weil sich daran besonders symptomatisch zeigt, wie wenig ansonsten die Gestaltungsprinzipien des Barrierefreien Bauens in der neuen Wohnanlage beachtet werden. Auf Nachfrage wurde bei der Präsentation genannt, dass in den Folgeunterkünften „Gleisdreieck Billwerder“ insgesamt 780 Wohneinheiten errichtet werden, von denen 185 „barrierefreie nutzbare Unterbringungen“ gewährleisten sollen. Wieder auf Nachfrage wurde erläutert, dass der Begriff „barrierefrei“ sich auf die Bestimmungen des § 52 der HBauO bezieht, somit überwiegend die Nutzung von Rollstühlen berücksichtigt.

### **3. Barrierereiche Unterbringung als Fakt**

Am Bericht eines Geflüchteten aus Afghanistan über die ersten Monate in Hamburg zeigen sich sehr deutlich die vielen Probleme, die sich in der Unterbringung ergeben können. Das Gespräch mit ihm wurde im Herbst 2016 geführt.

#### **3.1 Herr B., Afghanistan, Polio-Patient**

*Herr B. kann aufgrund einer Polio-Erkrankung beide Beine sowie den rechten Arm fast gar nicht bewegen. Er kam im September 2015 per Flugzeug aus Afghanistan nach Hamburg. Über seine Fluchtgeschichte mag er nur wenig berichten. Er erzählt lediglich, dass er damals noch keinen Rollstuhl besaß. Die Reise sei sehr teuer und beschwerlich gewesen, weil er immer nur mühsam wenige Schritte gehen konnte und leicht stürzte.*

*Die ersten Wochen in Hamburg schildert Herr B. als eine sehr schwierige Zeit. Er erklärt, dass seine besonderen Probleme aufgrund der Beeinträchtigung zuallererst beim Toilettengang, darüber hinaus beim Duschen und beim Rasieren liegen, wofür er unbedingt Hilfe benötigt. Noch ohne Rollstuhl hat er die ersten Wochen als besonders schlimm in Erinnerung. Zunächst wurde ihm ein Platz in einem Zelt zugewiesen, fernab der sanitären Anlagen, die ohnehin für ihn nur schwer erreichbar und eingeschränkt nutzbar waren. Das Wetter*

*hatte sich zu jener Zeit verschlechtert und er hat so sehr gefroren, dass er zwei Nächte in der Toilette verbrachte, weil dort ein Heizgerät installiert war. Er konnte zwölf Tage lang nicht duschen. Nachdem er mehrere Mitarbeiter des Camps auf seine Situation aufmerksam gemacht und darum gebeten hatte, näher zu den Toiletten untergebracht zu werden, konnte Herr B. nach vier Tagen in einen Container umziehen, den er sich als einziger Single mit weiteren 15 Personen teilen musste.*

*Obwohl Herr B. mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Camp, so auch den zuständigen Arzt vor Ort, wegen seiner speziellen Notsituation angesprochen hatte und auch alle bemüht waren zu helfen, schien dennoch für ihn eine schnelle Lösung – im Rahmen der damaligen „Akutversorgung“ – außer Reichweite zu liegen. Die Sozialarbeiterin des Camps fragte schließlich um Unterstützung im Wilhelmsburger Ehrenamtlichen Netzwerk bei einem ebenfalls körperlich eingeschränkten Bekannten um Hilfe nach, dessen Wohnung eine entsprechende barrierefreie Infrastruktur bietet. Fortan wurde Herr B. zweimal pro Woche zum Duschen in dessen Haus gebracht – was sich als sehr gute Lösung für alle Beteiligten erwies, denn dort war jeweils auch ein Freund des Hauses anwesend, der sich in Farsi mit Herrn B. verständigen konnte.*

*Insbesondere war die Beschaffung seines Rollstuhls durch eine ehrenamtliche Unterstützerin die für ihn ganz entscheidende konkrete Maßnahme, die heute „alles viel besser macht“ und ihm Selbständigkeit und Unabhängigkeit von anderen Menschen ermöglicht. So kann er nun allein ohne Probleme z.B. zu einem „Tandemprojekt“ in den Nachbarbezirk nach Wilhelmsburg gelangen, und derart seine ehemals gewonnenen sozialen Kontakte aufrechterhalten. Überhaupt sei „Die Insel hilft“ eine sehr gute Verbindung für ihn.*

*Nahezu zeitgleich mit dem Rollstuhl erhielt Herr B. den Bescheid, dass er aus dem Camp in das Krankenhaus Mariahilf in Harburg umziehen kann, wodurch sich die Situation aus seiner Sicht erneut verbesserte: Auch hier traf er wieder auf sehr engagierte Menschen und darüber hinaus auf eine adäquate behindertengerechte Ausstattung und Infrastruktur. Diese Unterbringung von mehreren Geflüchteten mit einer Behinderung war jedoch leider nur als vorübergehende Lösung angelegt, da der betreffende alte Gebäudeteil des Krankenhauses einem geplanten Neubau weichen und somit abgerissen werden sollte. Herr B. beschreibt seine Unterbringung und Versorgung hier als sehr gute Zeit für ihn.*

*Als die Schließung anstand, schrieb die Sozialarbeiterin der Einrichtung an fördern & wohnen, das in Hamburg für die Unterbringung von Geflüchteten zuständige Dienstleistungsunternehmen, eine E-Mail und schilderte seine Problemlage. Daraufhin wurde ihm eine andere Einrichtung in Harburg angeboten, als eine für ihn eine geeignete Unterkunft, da es dort sowohl Fahrstuhl und eine barrierefreie Toilette, als auch Duschen auf jeder Etage gebe.*

*Zwar gibt es dort tatsächlich eine barrierefreie Toilette, für die aber alle Bewohnerinnen und Bewohner einen Schlüssel haben und die von allen benutzt wird. In der Dusche gibt es z.B. keine Halter, die er aber unbedingt benötigt, außerdem führe die Dusche nicht immer warmes Wasser. Manchmal*

*funktionierten die anderen Duschen im Haus nicht, so dass alle Bewohnerinnen und Bewohner „seine“ Dusche benutzen wollen – das ging alles für ihn nur ganz schlecht. So duschte er oft in der Nacht, weil es dann keine Störung gab. Bis er eines Morgens früh um vier Uhr in der Dusche stürzte, und der Arzt ihn ins Krankenhaus einweisen musste. Schon einige Zeit zuvor hatte der Sozialarbeiter bei der AOK eine Pflegeassistenz für Herrn B. beantragt, die just an diesem Tag auch bewilligt wurde.*

*Die Pflegeleistungen übernahm ein Pflegedienst aus Wilhelmsburg, der zwei Mal täglich in die Unterkunft kommt, um ihn beim Duschen, beim Anziehen und beim Rasieren zu unterstützen, einmal pro Woche hilft man ihm bei der Organisierung der Kleidung, beim Putzen und Aufräumen. Herr B. ist heute sehr zufrieden mit der Pflegeassistenz, berichtet auf Nachfrage aber von „Anlaufschwierigkeiten“: So wusste Herr B. nichts über den engen Zeitrahmen, in dem das Pflegepersonal arbeiten muss. Offensichtlich wurde dies im Erstgespräch nicht ausreichend kommuniziert. Gleichzeitig sind vermutlich auch die Pflegedienste noch „ungeübt“ im Umgang mit Bewohnerinnen und Bewohnern in Unterkünften, so dass es wohl kaum eine ausreichende gegenseitige Verständigung hinsichtlich der Situation gab. Man hat das aber inzwischen besprochen und geklärt, so dass man jetzt gut miteinander klar komme.*

### **3.2 Zusammenfassung**

In Schlaf- und Sanitärcontainern mit standardisierten Maßen von 14,6 Quadratmetern sind „Bewegungsflächen“ vor dem Bett, der Toilette oder dem Waschbecken selbst bei reduzierter Belegungszahl nur schwer freizuhalten.

Die Nutzung bereits barrierefrei gebauter Einrichtungen, wie Kranken- und Pflegeheime, sind zweckmäßige „Notlösungen“ für die Erstunterbringung, in Hamburg werden diese aber nur zeitlich befristet für Geflüchtete zur Verfügung gestellt. Individuelle Lösungen scheinen oftmals über die Ehrenamtliche Unterstützung entwickelt zu werden.

Die Handlungsstrategien sind überwiegend reaktiver Art, obgleich voraussehbar ist, dass immer auch Geflüchtete mit einer Behinderung zu versorgen sein werden. Es mag mir nicht einleuchten, dass es nicht möglich sein soll, ein paar kostengünstige barrierefreie Wohnmodule mit Sanitär- und Kochbereichen zu bauen, die flexibel und bedarfsgerecht in den jeweiligen Camps aufgestellt werden könnten.

Auch die derzeit in Hamburg in der Planung oder im Bau sich befindenden „Folgeunterkünfte“ sind allenfalls barrierereduziert. Dies wird mit finanziellen und organisatorischen Argumenten begründet, weil man möglichst schnell möglichst viele Wohnungen bauen müsse und somit Barrierefreiheit nicht umfassend berücksichtigen könne. Wie diskutiert, bestehen aber auch gesetzliche Lücken, weil die hamburgische Bauordnung – für alle Gebäude in der Stadt und somit auch für die Unterbringung von Geflüchteten – lediglich „rollstuhlgerechtes Bauen“ verlangt. Zugänglichkeit wird traditionell nachträglich mit additiven und kostspieligen Umbau-Maßnahmen für Menschen

mit einer Beeinträchtigung oder Behinderung geschaffen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass das Verschieben baulicher Maßnahmen zur Herstellung der Zugänglichkeit auf „später“ oder auf den „Bedarfsfall“ enorme zusätzliche Kosten verursacht.

Das Informationsmanagement ist ungenügend, es existieren keine verbindlichen Verfahrensabläufe, wie Geflüchtete mit Behinderung in das reguläre Hilfesystem integriert werden können. Der Hamburger Landesverband Leben mit Behinderung e.V. hat zwar ein Schutzkonzept geschrieben, das ist – jedenfalls meiner Kenntnis nach – bislang in der Stadt nicht umgesetzt. Es gibt in Hamburg kein standardisiertes Verfahren, welches Behinderung strukturell erfasst, keine einheitliche Identifizierung und somit auch keine Anerkennung von geflüchteten Menschen mit Behinderung und ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit.

Beim Personal in den Unterkünften kann nicht vorausgesetzt werden, dass es Behinderungen erkennt und Barrieren wahrnimmt, und diese in der Belegung der Zimmer oder in der Einrichtung von Gemeinschaftsräumen reflektiert. Allerdings möchte ich erwähnen, dass es bei *fördern und wohnen* gerade Überlegungen gibt, sich mit dieser Problemstellung zu befassen.

#### **4. Erstes Fazit**

(1) Barrierefreiheit prozesshaft entlang von „Wohnkarrieren“ berücksichtigen

Die „Wohnkarriere“ verläuft in der Praxis keineswegs so reibungslos, als dass man diese als theoretischen Bezugsrahmen nehmen könnte: So gibt es einen hohen Anteil von Personen, die erheblich länger als angenommen in den Erstaufnahmen bleiben müssen, weil ihr Aufenthaltsstatus aufgrund der langwierigen Verfahrensdauer über viele Monate ungeklärt bleibt, sie aber erst nach einer Entscheidung im Asylverfahren die Berechtigung haben, in eine Folgeunterkunft zu gelangen. Zugleich steht nicht immer sofort freier bzw. passender Wohnraum in den bestehenden Folgeunterkünften zur Verfügung.

Das Thema „Wohnen“ stellt sich demnach mit Blick auf Geflüchtete außerordentlich vielschichtig dar und ist unbedingt auch unter dem „Konstrukt Bleibeperspektive“ zu betrachten: wenn nur Menschen mit einem gesicherten Aufenthaltsstatus realistisch Zugang zur „Perspektive Wohnen“ haben, wo bleiben dann die übrigen? Hinzu kommt, dass Verwaltungs- und Entscheidungsstrukturen im Handlungsfeld Wohnen bzw. zur Belegung von Folgeunterkünften gegenwärtig noch eher intransparent sind: Wer ist wofür zuständig, und inwiefern gibt es überhaupt Einzelfall bezogenen Austausch unter den beteiligten Akteuren?

Sind somit in Hamburg schon die einzelnen „Stationen“ der „Wohnkarriere“ nicht barrierefrei gestaltet, so zeigen unsere erläuterten Beispiele auch, dass die Übergänge zwischen den verschiedenen Einrichtungen und Unterkunftstypen ebenfalls schwierig sind, weil ihnen mal das eine, mal das andere Element der Barrierefreiheit fehlt. Deshalb ist darauf zu drängen, dass in den Entscheidungsstellen der Versorgungsinstitutionen für Geflüchtete mit



einer Behinderung frühzeitig ein individueller „Wohnplan“ erarbeitet wird, der häufige Wechsel vermeidet und notwendige Übergänge angemessen begleitet.

## (2) Aufsuchende und sozialraumorientierte Behinderten- und Migrationssozialarbeit

Die Soziale Arbeit weiß, dass all diese Herausforderungen am ehesten mit *aufsuchenden Ansätzen* bewältigt werden können, ansonsten drohen Menschen mit Behinderung übersehen zu werden. Die Soziale Arbeit weiß auch, dass – in Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen – zudem *nachgehende Ansätze* etabliert werden müssen, weil Wohnkarrieren, die sich unter erschwerten Bedingungen prozessieren, wie alle anderen „Karrieren“ benachteiligter Menschen, eine verbindliche und verstetigte Alltagsbegleitung durch kompetente Laien benötigen. Und die Soziale Arbeit weiß, dass dies in *sozialräumlichen Ansätzen* erfolgen muss, denn auch die Lebenswelt Geflüchteter mit einer Behinderung beschränkt sich nicht auf die „Bewegungsfreiheit“ vor dem Bett.

## (3) Perspektive: Barrierefreie Lebenswelten des Asyls

Barrierefreies Bauen reduziert sich nicht nur auf den Rollstuhl und damit verknüpft auf Rampen und Türbreiten, um die Zugänglichkeit zum Schlafplatz und zur Toilette in der Unterkunft zu sichern. Es ist nicht ausreichend, dass eine Person in einen Raum „physisch hinein kommt“ – die Person muss diesen Raum in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Anstrengungen und Hilfeleistungen in seiner Bestimmung nutzen können. Gemeinschaftsräume, Funktionsräume (z.B. Beratungsbüros) und Spielplätze sind ebenfalls in Maßnahmen der Barrierefreiheit einzubeziehen, weil Menschen mit Behinderung ansonsten soziale Isolation droht. Es ist außerdem über die Unterkunft hinaus zu denken und es sind umfassend zugängliche Lebenswelten zu schaffen: Bildung, Arbeit, Freizeit.

## Literatur

Bezirksamt Bergedorf (2016a): Neues Wohnquartier auf dem Gelände des Gleisdreiecks Billwerder. Bergedorf: Fachamt Sozialraummanagement.

Bezirksamt Bergedorf (2016b): Sozialintegratives Konzept zur Flüchtlingsunterkunft im Gleisdreieck *Billwerder*. Bergedorf: Fachamt Sozialraummanagement.

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drucksache 21/ 1838 vom 03.11.2015, Flüchtlingsunterkünfte mit der Perspektive Wohnen.

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drucksache 21/ 3203 vom 08.03.2016, Inklusion von Flüchtlingen: Können Flüchtlinge mit Behinderung(en) inklusiv am Leben in den ZEA und Folgeunterkünften in Hamburg teilnehmen?

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drucksache 21/ 7872 vom 07.02.2017, Stellungnahme des Senats zu dem Ersuchen der Bürgerschaft vom 11. November 2015 „Schulabschluss und Ausbildungsvorbereitung für jugendliche Flüchtlinge“. In: URL:

<https://hibb.hamburg.de/wp-content/uploads/sites/33/2015/10/21-7872.pdf>  
(zugegriffen am 30.03.2017)

Grotheer, A., Schroeder, J. (2017): Unterbringung von Geflüchteten mit einer Behinderung – ein Problemaufriss am Beispiel von Hamburg. In: Wansing, G.; Westphal, M. (Hrsg.): Migration, Flucht und Behinderung: Herausforderungen für Politik, Bildung und psychosoziale Dienste. Wiesbaden: VS Verlag (in Druck).

Rebstock, M., Sieger, V. (2015): Barrierefreies Bauen. Kommentar zu DIN 18040-3. Band 3. Berlin: Beuth Verlag.

Schroeder, J. (2003): „Man kann nicht lernen mit so einem Problem.“ In: Neumann, U., Seukwa, L.H., Schroeder, J. (Hrsg.): Lernen am Rande der Gesellschaft, Münster: Waxmann (S. 237-262).

Weiser, B. (2016): Sozialleistungen für Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Migration und Flucht. Eine Übersicht zu den rechtlichen Rahmenbedingungen. Hamburg: passage gGmbH.

Kostenfreier Download: [www.fluchort-hamburg.de/publikationen](http://www.fluchort-hamburg.de/publikationen)